

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie haben sich entschieden einer Kommune in Deutschland einen Bürgerkredit zu gewähren.

Um diesen Kredit zu gewähren, sind vorab mehrere Verträge zu schließen, und da wir von LeihDeinerStadtGeld für Transparenz stehen, ist der Prozess der Bürgerkreditvergabe hier vorab möglichst einfach zusammengefasst:

1. Auf der Plattform haben Sie die Möglichkeit sich in Ruhe **alle Informationen** zu dem jeweiligen Bürgerkreditprojekt anzuschauen.
2. Sollte Ihnen das Projekt zusagen, klicken Sie auf das „**Bürgerkredit vergeben**“-Feld oben rechts auf der Projektseite.
3. Durch Ihre Eingaben im anschließenden Projekt akzeptieren Sie zuerst diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der LeihDeinerStadtGeld GmbH.
4. Darüber hinaus geben Sie ein Angebot zum Kauf einer zukünftig entstehenden Forderung ab. Dies bedeutet, dass Sie, sobald ein Darlehen zwischen Kommune und Kooperationsbank zustande gekommen ist, **einen Anteil an dieser Darlehensforderung erwerben**. Hierzu schließen sie **einen Einzelforderungskaufvertrag also den sogenannten „Bürgerkreditvertrag“ mit der Fidor Bank AG** ab.
5. Nach Abschluss des **Prozesses überweisen Sie Ihren gewünschten Betrag auf ein Treuhandkonto**. Auf diesem werden die Überweisungen aller Bürger gesammelt.
6. Ist die Angebotsfrist abgelaufen oder die gewünschte Summe vorzeitig eingesammelt, **gewährt unsere Kooperationsbank der Kommune ein Darlehen** in Höhe der Einlagen auf dem genannten Treuhandkonto. Damit hat die Bank eine Darlehensforderung gegenüber der Kommune.
7. Im nächsten Schritt verkauft die Kooperationsbank die Forderung umgehend an Sie weiter. Jeder Bürger erhält nun eine **anteilige Darlehensforderung gegen die Kommune**. Bezahlt wird diese Forderung mit Ihren zuvor geleisteten Einlagen (Schritt 5) auf dem Treuhandkonto.
8. Nun haben Sie eine Forderung gegenüber der Kommune und **Anspruch auf den Zins für die gesamte Laufzeit und die Tilgung Ihres geliehenen Betrages**. **LeihDeinerStadtGeld übernimmt für Sie dabei die Verwaltung der Forderung** und sorgt dafür, dass Sie Ihre Zinsen und Tilgungen erhalten.

Sollten Sie Probleme beim Verständnis der Verträge oder bei der Bürgerkreditvergabe haben, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren: Sie erreichen uns unter

Telefon: 06131 – 495 05 55

Fax: 06131 – 495 05 90

E-Mail: kontakt@LeihDeinerStadtGeld.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Online-Plattform LeihDeinerStadtGeld

Präambel

Die Online-Plattform LeihDeinerStadtGeld bietet Bürgern die Möglichkeit Kommunen einen Bürgerkredit zu gewähren. Die Online-Plattform wird betrieben von der LeihDeinerStadtGeld GmbH, Adam-Karillon-Str. 4, 55118 Mainz, im folgenden LDSG abgekürzt. Auf der Online-Plattform werden verschiedene Bürgerkreditprojekte von Gebietskörperschaften (im folgenden auch „Kommune“ genannt) präsentiert. Es wird den Gebietskörperschaften die Finanzierung durch Einlagen von Ihnen als Bürger ermöglicht. LDSG übernimmt hierbei für den Bürger und die Kommune die Abwicklung und Verwaltung der Darlehensforderungen. Eine direkte Kredit- bzw. Darlehensvergabe zwischen Bürgern und Kommunen ist rechtlich nicht zulässig. Um den Bürgerkredit trotzdem zu ermöglichen, hat LDSG einen Prozess gewählt, der die Fidor Bank AG, Sandstr. 33, 80335 München als Kooperationspartner vorsieht. LDSG ist nur für die technische Bereitstellung der Online-Plattform zuständig und ist ausdrücklich keine Bank und bietet auch keinerlei Beratungsleistungen an. Aus Gründen der Vereinfachung wird hier der Begriff „Bürger“ sowohl für weibliche als auch für männliche Bürger verwendet.

§ 1 Geltungsbereich & Vertragssprache

- (1) Die Leistungserbringung durch LDSG erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Online-Plattform. Mit der Registrierung erkennt der Bürger diese AGB als verbindlich an.
- (2) Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn LDSG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Hat der Bürger die Registrierung zur Plattform und den Prozess der Kreditvergabe abgeschlossen, gilt dies als Angebot zum Abschluss eines Vertrages über deren Nutzung. LDSG behält sich diese Annahme bis auf Weiteres vor. Nimmt LDSG das Angebot an, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Anmeldung zur Plattform

- (1) Zur Anmeldung stehen dem Bürger grundsätzlich zwei Varianten zur Verfügung: die Online- und die Offline-Variante.
- (2) Es werden bei beiden Varianten folgende Daten erhoben:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Wohnsitzadresse
 - c. Geburtsdatum
 - d. Festnetz- oder Mobilfunknummer (optional)
 - e. E-Mail Adresse
 - f. Bankverbindung bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut, für welches der Bürger wirtschaftlich Berechtigter ist.
- (3) Die Registrierung ist für Bürger vorbehalten, die:
 - a. eine natürliche Person sind,
 - b. ihren Wohnsitz in Deutschland haben,
 - c. unbeschränkt geschäftsfähig sind,
 - d. mindestens 18 Jahre alt sind,
 - e. auf eigene Rechnung handeln und
 - f. wahrheitsgemäße Angaben bei der Registrierung machen.
- (4) LDSG behält sich, vor Interessenten den Zugang zur Plattform, ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

§ 3 Hinweise zur Online-Anmeldung

- (1) Bei der Online-Anmeldung registriert sich der Bürger auf www.leihdeinerstadtgeld.de.
- (2) Auf der Online-Plattform hat der Bürger die Übersicht über die aktuellen Bürgerkreditprojekte und relevante Daten der jeweiligen Projekte
- (3) Bei Interesse an einem Projekt kann er auf der Online-Plattform ein verbindliches Angebot zum Kauf einer zukünftigen Forderung abgeben. Er spezifiziert in diesem Angebot die Höhe seiner Anlage und ob er zu Gunsten der Gebietskörperschaft auf einen Teil oder den gesamten ihm zustehenden Zins, verzichten möchte.

§ 4 Hinweise zur Offline-Anmeldung

- (1) Die Offline-Anmeldung wird nur in Gebietskörperschaften möglich sein, welche die notwendigen Kapazitäten und Möglichkeiten bereitstellen.
- (2) Für Bürger, die bei der Anmeldung eine E-Mail-Adresse angeben werden, eröffnet LDSG ein Online-Konto auf www.leihdeinerstadtgeld.de. Bürger erhalten hier alle notwendigen Informationen.
- (3) Bürger, die bei der Anmeldung keine E-Mail-Adresse angeben, erhalten notwendige Daten und Dokumente in Schrift- oder Textform.
- (4) Bei dieser Art der Registrierung findet die Anmeldung in einer Behörde oder Servicestelle der kreditnehmenden Gebietskörperschaft bzw. auf dem Postweg statt.
- (5) Der Bürger hat vor Ort die Möglichkeit, sich über das aktuelle Bürgerkreditprojekt in der kreditnehmenden Stadt und über die relevanten Konditionen des Projekts zu informieren.
- (4) Bei Interesse an einem Projekt registriert sich der Bürger in der Behörde und gibt mit der Registrierung sein Angebot zum Kauf einer zukünftigen Forderung ab. Alternativ reicht er das ausgefüllte Bürgerkreditformular postalisch bei LDSG ein. Er spezifiziert in diesem Angebot die Höhe seiner Anlage und ob er zu Gunsten der Gebietskörperschaft auf einen Teil oder den gesamten ihm zustehenden Zins, verzichten möchte.

§ 5 Pflichten nach der Anmeldung und der Kreditvergabe

- (1) Der Bürger verpflichtet sich durch die Angebotsabgabe den gebotenen Betrag
 1. bis zur in der Gebotsbestätigung genannten Frist,
 2. unter Angabe des ebenfalls in der Gebotsbestätigung genannten Verwendungszweck,
 3. auf das spezifische Projekttreuhandkonto zu überweisen.
- (2) Bürger verpflichten sich, die erhobenen Daten aktuell zu halten. Sollte es zu einer Änderung kommen, werden die Daten unverzüglich LDSG mitgeteilt.

§ 6 Pflicht zur Identifizierung

- (1) Beträgt die Anlagesumme 10.000 Euro oder mehr, ist LDSG gesetzlich verpflichtet Bürger eindeutig zu identifizieren und sicherzustellen dass die Auszahlungen der Zinsen und Tilgungen eindeutig zugeordnet werden können.
- (2) Die Identifizierung erfolgt im Anschluss der Kreditvergabe durch Post-Identverfahren oder ggf. durch Identifizierung in einer Behörde oder Servicestelle der kreditnehmenden Kommune mittels des LDSG-Identifikationsdokuments.
- (3) LDSG stellt diese Daten auf Nachfrage der Fidor Bank AG zu Verfügung, die gesetzlich verpflichtet ist diese Daten bereitzuhalten.

§ 7 Hinweise zum Forderungskauf durch den Bürger

- (1) Die Mindesthöhe eines Angebots zum Kauf einer zukünftigen Forderung beläuft sich auf 100 Euro und darüberhinaus jeden durch 50 Euro teilbaren Betrag. Dieses Angebot ist für die gesamte Angebotsdauer bindend.
- (2) Die Angebotsdauer kann auf Wunsch der Gebietskörperschaft um vier Wochen verlängert werden, wenn das Kontingent zum Ablauf der ursprünglichen Frist nicht komplett erschöpft ist.
- (3) Die eingegangenen Angebote werden in der Reihenfolge der jeweiligen Geldeingänge auf dem Projekttreuhandkonto berücksichtigt.
- (4) Übersteigt ein Angebot den noch offenen Betrag eines Bürgerkreditprojekts, so wird dieses Angebot auf die noch offene Summe reduziert.
- (5) Die Gebietskörperschaft oder LDSG werden das Recht eingeräumt, die Angebote der Bürger abzulehnen und die Zahlungen rückabzuwickeln.
- (6) Zwischen der Gebietskörperschaft und LDSG besteht zum Zeitpunkt ein Projektvertrag. Dieser sichert der Gebietskörperschaft ein Darlehen durch die Fidor Bank AG zu, das sich auf die Höhe der insgesamt durch die Bürger abgegebenen Angebote zum Forderungskauf beläuft, sollte der im Projektvertrag angegebene Mindestbetrag erreicht werden.
- (7) Mit Ablauf der Frist begründet sich das Hauptvertragsverhältnis zwischen Gebietskörperschaft und Bank. Die Gebietskörperschaft nimmt ein Darlehen der Fidor Bank AG in Höhe der abgegebenen Angebote in Anspruch.
- (8) Die Bank gewährt der Gebietskörperschaft das Darlehen in Höhe der Summe der eingegangenen Angebote, falls die aufschiebende Bedingung des Mindestbetrages eingetroffen ist. Hierdurch entsteht der Bank eine Forderung gegen die Gebietskörperschaft. Die Bank verkauft die Forderung umgehend an die Bürger weiter. Jeder Bürger erhält eine anteilige Forderung in Höhe seines überwiesenen Betrags.
- (9) Der Forderungsverkauf erfolgt still. Dies bedeutet, dass die kreditnehmende Gebietskörperschaft nicht darüber informiert wird, wer Forderungskäufer ist. Die dient dem Schutz der Privatsphäre der Bürger.
- (10) Die Kommune hat das Recht die Frist, bei vorzeitiger vollständiger Deckung der Projektsumme durch Angebote der Bürger, zu verkürzen und das Darlehen umgehend zu beanspruchen.
- (11) Für die Dauer des Darlehens hat der Bürger eine anteilige Darlehensforderung gegenüber der Gebietskörperschaft. Hieraus entsteht ihm das Recht, und der Gebietskörperschaft die Pflicht, auf bzw. zu Zins- und Tilgungszahlungen. **Schuldner für das Darlehen ist also keinesfalls LDSG oder die Fidor Bank AG, sondern die jeweilige Gebietskörperschaft.**
- (12) Aus den Vertragsverhältnissen, die zwischen Gebietskörperschaft und Bürger oder Fidor Bank AG und Bürger zustande kommen, ergeben sich für LDSG keine zusätzlichen Pflichten.

§ 8 Verkauf der Forderungen – Marktplatz

- (1) LDSG beabsichtigt einen Marktplatz für Bürgerkreditforderungen einzuführen. Bürger können ihre anteilige Darlehensforderung dann über den Online-Marktplatz an andere registrierte Bürger von www.leihdeinerstadtgeld.de weiterveräußern.
- (2) Für die Nutzung des Marktplatzes gelten die dann öffentlich gemachten besonderen Nutzungsbedingungen über den Marktplatz von LDSG.
- (3) LDSG hat keinerlei Verpflichtung den Service des Marktplatzes aufrecht zu erhalten oder ab Start von www.leihdeinerstadtgeld.de verfügbar zu machen

§ 9 Pflichten & Voraussetzungen des Bürgers

- (1) Der Zugriff auf die Plattform erfolgt grundsätzlich bei Online-Anmeldung über das Internet. Der Bürger benötigt die hierfür notwendigen technischen Mittel wie bspw. einen Computer und einen Internetzugang. Um die Online-Plattform sicher zu nutzen, bedarf es momentan eines Browsers der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. LDSG behält es sich vor, diesen Verschlüsselungsstandard jederzeit zu ändern.

Über eine Änderung wird der Bürger durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

- (2) Der Bürger verpflichtet sich, alle Aussagen und Angaben gegenüber LDSG wahrheitsgemäß zu machen.
- (3) Die vom Bürger eingesetzten Mittel müssen frei von Rechten Dritter, weder gepfändet noch verpfändet oder abgetreten sein.
- (4) Jeder Bürger ist verpflichtet, nur für sich selbst ein Benutzerkonto anzulegen. Weitere Benutzerkontoeröffnungen unter falschem oder aufgedichteten Namen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ist die Eröffnung eines Kontos unmittelbar oder mittelbar durch Dritte untersagt. Auch die Nutzung eines solchen Kontos ist nicht gestattet.
- (5) Das Passwort und alle anderen relevanten Zugangsdaten sind vom Bürger keinesfalls Dritten zugänglich zu machen.
- (6) Sollte dem Bürger Anhaltspunkte für ein missbräuchliche Benutzung seines Accounts vorliegen, informiert er umgehend LDSG per E-Mail unter missbrauch@leihdeinerstadtgeld.de, per Fax an 06131 – 49 505 90 oder per Brief an LeihDeinerStadtGeld GmbH, Adam-Karrillon-Str. 4, 55118 Mainz.
- (7) Der Bürger verpflichtet sich, die auf die Zinszahlungen anfallende Einkommenssteuer an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen. Die Einreichung eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung ist nicht möglich. Der Bürger ist selbst verpflichtet, für die steuerliche Berücksichtigung der Zinsen Sorge zu tragen.

§ 10 Pflichten & Leistungen von LDSG

- (1) Die Leistung von LDSG erstreckt sich nur auf die:
 - a. Bereitstellung der technischen Plattform und Unterstützung der Gebietskörperschaft bei der Bürgerverwaltung. Dies beinhaltet insbesondere Beihilfe bei den Zins- und Tilgungszahlungen,
 - b. die Forderungsverwaltung für die Bürger. Dies umfasst den Einzug der Zins- und Tilgungsleistungen und das Mahnwesen bei Zahlungsverzug.
- (2) LDSG verpflichtet sich, die Plattform im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten den Bürgern den Zugang zur Plattform zu ermöglichen. Dies ist jedoch nicht zu 100 % möglich, da beispielsweise aus Sicherheits-, Wartungs- oder Kapazitätsgründen der Zugang beschränkt werden muss. Auch für Einflüsse die außerhalb des Herrschaftsbereichs von LDSG liegen (bspw. Stromausfälle, Umweltkatastrophen oder der technischen Ausstattung des Nutzers), ist LDSG nicht verantwortlich.
- (3) Das Angebot von LDSG beruht auf dem derzeitigen technischen und rechtlichen Stand des Internets. LDSG ist nicht verpflichtet das Portal an neuste technische Entwicklungen anzupassen.
- (4) LDSG hat das Recht den Zugang zur Online-Plattform jederzeit einzuschränken, wenn dies aus Sicherheits-, Wartungs- oder Kapazitätsgründen notwendig ist. Dies ist insbesondere im Fall von Hackerangriffen (z.B. sog. „Denial of Service“-Attacken) zum Schutz des Systems notwendig.
- (5) Die Systeme von LDSG werden gegen Zugriffe unbefugter Dritte geschützt. Ein uneingeschränkter Schutz gegen Hackerangriffe ist jedoch nicht möglich.
- (6) Die von LDSG angebotenen Dienste können modifiziert, eingestellt oder durch zusätzliche ergänzt werden.
- (7) LDSG bietet keinerlei Beratungs- oder Finanzdienstleistungen an. LDSG ist ausdrücklich keine Bank. Wir empfehlen dem Bürger gegebenenfalls professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft insbesondere steuerliche und wirtschaftliche Fragestellungen.
- (8) LDSG darf Bürgern Informationen bzw. Updates über ihre o. Ä. Bürgerkreditprojekte zukommen lassen.
- (9) Zur Abwicklung des Bürgerkredits ist es LDSG gestattet Daten im Rahmen der Kooperation mit der Fidor Bank AG auszutauschen.
- (10) LDSG wird das Recht eingeräumt Bürger über weitere Angebote der Online-Plattform und dem Kooperationspartner, der Fidor Bank AG, zu informieren.
- (11) Der Bürger hat das Recht jederzeit diese Kontaktaufnahme durch LDSG oder die Fidor Bank AG zu widerrufen.
- (12) LDSG ist ermächtigt Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- (13) Solange die Nutzung der Plattform für Bürger kostenfrei ist, hat dieser keinen Anspruch gegen LDSG auf Aufrechterhaltung des Angebots.

§ 11 Verwaltung der anteiligen Darlehensforderung durch LeihDeinerStadtGeld

- (1) LDSG übernimmt für den Käufer den Einzug möglicher Tilgungs- und Zinsraten. LDSG handelt hierbei auf Rechnung des Käufers. Hierzu wird er vom Bürger ausdrücklich ermächtigt.
- (2) LDSG überweist anschließend jedem Bürger seine ihm zustehenden Anteile an den Zins- und Tilgungszahlungen.
- (3) Aus zahlungstechnischen Gründen kann sich die Auszahlung der Raten um bis zu 7 Werktagen ab dem offiziellen Zinstermin, bekanntgemacht auf der Projektseite, verzögern.
- (4) Der Käufer sieht davon ab, das Einziehen der Raten selbst vorzunehmen, solange LDSG oder ein von LDSG beauftragtes Unternehmen diesen Service ausführt. Er unterlässt es direkten Kontakt mit dem Darlehensnehmer zum Zwecke der Rateneintreibung herzustellen.
- (5) Sollte der Fall eintreten, dass vom Darlehensnehmer nur ein Teil der Raten eingezogen werden können, so werden hiervon die Rechtsverfolgungskosten einbehalten.
- (6) LDSG übernimmt im Falle eines Zahlungsverzugs das Mahnwesen und erhebt die gesetzlich festgeschriebenen Verzugszinsen und leitet diese

an den Käufer weiter. Auch in diesem Fall sieht der Käufer von eigenen Versuchen der Zahlungseintreibung ab.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) LDSG haftet nicht für die Wirksamkeit von Verträgen zwischen Bürger und Gebietskörperschaft. Auch haftet LDSG nicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Gebietskörperschaft auf den Projektseiten der Online-Plattform, soweit die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht objektiv erkennbar war. Sollte die Gebietskörperschaft objektiv nicht erkennbare Fälschungen vorlegen, ist eine Haftung von LDSG auch ausgeschlossen.
- (2) Für Zahlungsausfälle der Gebietskörperschaft oder der Fidor Bank AG haftete LDSG nicht.
- (3) LDSG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben der Gebietskörperschaft.
- (4) Schadensersatzansprüche des Bürgers, gleich aus welchen Rechtsgründen sind in folgender Weise beschränkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 - a. Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis haftet LDSG der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
 - b. Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (5) Liegt eine zwingende gesetzliche Haftung oder eine von uns gegebene Garantie vor, gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.
- (6) Für höhere Gewalt haftet LDSG nicht.
- (7) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.
- (8) Der Bürger ist dazu verpflichtet Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen.

§ 13 Kündigung

- (1) Der zwischen LDSG und dem Bürger ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Ein Recht auf Kündigung besteht nicht solange der Bürger noch eine, über die Online-Plattform zustande gekommene Forderung gegenüber einer Gebietskörperschaft hat.
- (3) Jede Kündigung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- (4) Gewährte Darlehen bzw. die gekauften Forderungen sind während ihrer Laufzeit grundsätzlich sowohl vom Bürger als auch von der Gebietskörperschaft unkündbar.
- (5) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kreditgeber verliert bei vorzeitiger Kündigung das Recht auf den Erhalt der Zinsen des laufenden Jahres.

§ 14 Datenschutz

- (1) LDSG verwendet die vom Nutzer erhobenen Daten nur zu dem sich aus diesem Vertrag folgenden Zwecken unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die detaillierten Angaben zum Datenschutz kann der Bürger den [Datenschutzrichtlinien](#) entnehmen.

§ 15 Änderung der AGB

- (1) LDSG behält sich das Recht vor, diese AGB ohne Angaben von Gründen zu ändern. Die abgeänderten Bedingungen werden dem Bürger spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) zugesendet.
- (2) Widerspricht der Bürger nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der geänderten Bedingungen, so gelten die neuen AGB als akzeptiert.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen und alle zwischen dem Bürger und LDSG abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt für das Abbedingen der Textform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck dieses Vertrages entspricht. Gleiches gilt auch für etwaige Vertragslücken.